

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1. feil [

1958	Berlin, den 29. Mai 1958	Nr. 34
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten. — Lohnzuschlagsverordnung —	417
28. 5. 58	Verordnung über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn. — Zuschlagsverordnung Landwirtschaft —	419
28. 5. 58	Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Meister	421
28. 5. 58	Verordnung über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte	423
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte	*425
28. 5. 58	Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung	425
28. 5. 58	Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks	428
28. 5. 58	Verordnung über die Erhöhung der Stipendien für die Studierenden und wissenschaftlichen Aspiranten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen	428
28. 5. 58	Verordnung über die Milchversorgung nach Abschaffung der Lebensmittelkarten	431
28. 5. 58	Verordnung über die Aufhebung der Punktkarten für Säuglinge	432
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung	427
28. 5. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Milchversorgung nach Abschaffung der Lebensmittelkarten	431
28. 5. 58	Preisordnung Nr. 1015 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisordnungen (Industrienerzeugnisse und Dienstleistungen)	429
28. 5. 58	Preisordnung Nr. 1016 — Anordnung über das Inkrafttreten von Preisordnungen — (Nahrungs- und Genußmittel)	* 430

Verordnung  
über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn  
der Arbeiter und Angestellten  
bei Abschaffung der Lebensmittelkarten.  
— Lohnzuschlagsverordnung —

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413) wird auf Grund des § 3 Absätze 1 bis 4 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Zuschlagsanspruch und Höhe des Zuschlages  
für Arbeiter und Angestellte

## § 1

(1) Arbeitern und Angestellten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst (nachfolgend Durchschnittsverdienst genannt) bis zu 800,— DM ist vom 1. Juni 1958 an ein Zuschlag zum Lohn oder Gehalt zu zahlen.

(2) Der Zuschlag besteht

a) bei einem Durchschnittsverdienst bis zu 380,— DM aus einer differenzierten Lohnerhöhung und einem einheitlichen Ausgleichsbetrag, der bis zu einem Durchschnittsverdienst von 410,— DM gewährt wird;

b) bei einem Durchschnittsverdienst über 410,— DM bis 800,— DM aus einem differenzierten Ausgleich für die durch Abschaffung der Lebensmittelkarten entstehenden Mehraufwendungen.

## § 2

(1) Der Zuschlag ist unabhängig von der bisher bezogenen Lebensmittelkarte nach den in der Anlage (Zuschlagstabelle) aufgeführten Sätzen zu zahlen.

(2) Der Zuschlag zu den Löhnen und Gehältern wird zu einem späteren Zeitpunkt in die Tariflöhne einbezogen, soweit er nicht gemäß § 3 Abs. 3 in die Lohn- oder Gehaltstarife eingearbeitet ist.

§ a

(1) Für Arbeiter und Angestellte in der Landwirtschaft wird die Gewährung des Zuschlages besonders geregelt.

(2) Für Arbeiter und Angestellte in volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben erfolgt die Regelung gemäß Abs. 1 durch die Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419).

(3) Den Gewerkschaften wird empfohlen, für Arbeiter und Angestellte in privaten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben zu vereinbaren, daß der Zuschlag in Form einer Tarifierhöhung gewährt wird.

## § 4

(1) Hausangestellte erhalten den Zuschlag nach der Anlage (Zuschlagstabelle).

(2) Bei vollverpflegten Hausangestellten kann der einzubehaltende Verpflegungssatz bis zu einem Betrag von 8,— DM monatlich erhöht werden.

(3) Die in den Haushalten privater landwirtschaftlicher Betriebe Beschäftigten mit voller Verpflegung gelten als Naturalversorgte. Sie sind nach den tarifvertraglichen Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte in privaten landwirtschaftlichen Betrieben zu entlohnen.

## § 5

Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten auch für die Beschäftigten der Parteien und Massenorganisationen.

Berechnung des Zuschlages

## § 6

(1) Zur Berechnung des Zuschlages gemäß §§ 1 bis 5 ist der Durchschnittsverdienst zu ermitteln.

(2) Der Durchschnittsverdienst wird unter Anwendung des § 2B Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) aus den letzten 12 abgerechneten Monaten vor Abschaffung der Lebensmittelkarten errechnet.

(3) Der Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ist kein Bestandteil des Arbeitslohnes und bei der Berechnung von Durchschnittsverdiensten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht zu berücksichtigen.

## § 7

(1) Für Arbeiter und Angestellte, die am 31. Mai 1958 noch nicht 12 Monate im Betrieb beschäftigt sind, ist der Durchschnittsverdienst vom Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme zu errechnen.